

Förderrichtlinie Naturschutz Tirol 2026

Präambel

(1) Die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche führten und führen zu einem stetigen Rückgang ökologisch wertvoller Lebensräume. Auch die Habitate von Tieren und Pflanzen sind verstärkt anthropogenen Eingriffen ausgesetzt, mit entsprechend nachteiligen Konsequenzen für die Artenvielfalt.

(2) Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen stellt heute vor allem der Klimawandel eine der größten Gefahren für den Erhalt des Naturerbes dar. Er verursacht nachteilige Wirkungen für sämtliche Naturgüter, vor allem den Naturhaushalt und die Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Intakte und wiederhergestellte Ökosysteme tragen hingegen wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels bei, weil sie Treibhausgase senken (z.B. Moore, Wälder) und die Folgen des Klimawandels abmildern (z.B. Hochwasserschutz durch renaturierte Fließgewässer und Auen).

(3) Obwohl zum Erhalt der Natur, insbesondere auch für künftige Generationen, bereits umfangreiche hoheitliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, reichen diese allein nicht aus, um den vorgenannten nachteiligen Entwicklungen ausreichend entgegenzuwirken. Es bedarf daher zusätzlich privater Initiativen und privatwirtschaftlichen Handelns der öffentlichen Hand, um den Schutz der noch vorhandenen Naturwerte sicherzustellen sowie nach Möglichkeit bereits erfolgte Beeinträchtigungen der Natur wieder rückgängig zu machen. Neben der Setzung entsprechender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen erfordert die Zielerreichung auch die Schaffung der Voraussetzungen für ein solches zielgerichtetes Handeln wie die Verbesserung der Datenlage und die Verbreiterung dieses Wissens unter Entscheidungsträgern und in der breiten Öffentlichkeit.

(4) Im Bewusstsein der insbesondere auch in der Tiroler Landesordnung verankerten Verpflichtung, für den Schutz der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen, sowie zur Pflege, einschließlich Wiederherstellung, des Naturzustandes hat das Land Tirol den Tiroler Naturschutzfonds für die Finanzierung entsprechender Maßnahmen eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe im Sinne des § 19 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften und von den für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen, durch im Landesvoranschlag für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds zur Verfügung gestellte Landesmittel, aus den Ersatzzahlungen nach § 29a Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und durch sonstige Zuwendungen. Daneben werden auch vom Bund und von der Europäischen Union Geldmittel für die Erreichung dieser Ziele bereitgestellt, die vom Land in Verbindung mit Eigenmitteln lukriert werden können (Kofinanzierungen).

(5) Um die größtmögliche Wirkung privatwirtschaftlichen Handelns für die Zielerreichung zu gewährleisten, bedarf es aber klarer Regeln über die Mittelverwendung. Die vorliegende Richtlinie enthält daher gesetzesgemäß Bestimmungen über Einsatz der im Naturschutzfonds vorhandenen Landesmittel. Dem Zweck des Tiroler Naturschutzfonds entsprechend werden dabei Klimaschutzmaßnahmen mit möglichst direkten positiven Wirkungen für die Natur priorisiert. Weiters beinhaltet die Richtlinie Regelungen über die einfache und rasche

Abwicklung von Förderungsansuchen, die Transparenz der Förderverfahren und die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Durch diese Regelungen soll insbesondere auch die Gleichbehandlung gleicher Leistungen sichergestellt werden. Unbeschadet bestehender Bundes- und EU-Regelungen werden in der Richtlinie zudem entsprechende Vorgaben für die Verwendung der von Bund und EU für die Erreichung der vorgenannten Ziele bereitgestellten und in Kombination mit Eigenmitteln nutzbaren Gelder getroffen.

I. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Abs. 3 und 4 für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen durch das Land Tirol betreffend
- a) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege, einschließlich Wiederherstellung, der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in die Natur, die durch Vorhaben im Sinn des § 19 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 oder durch Vorhaben, für die eine Ersatzzahlung nach § 29a Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geleistet wurde, bewirkt werden,
 - c) Forschungsvorhaben, naturkundefachliche Erhebungen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und
 - d) Maßnahmen des Klimaschutzes.
- (2) Bei den Förderungen gemäß Abs. 1 handelt es sich um
- a) Landesförderungen in Angelegenheiten des Natur- und Klimaschutzes,
 - b) Beiträge (Kofinanzierungen) des Landes Tirol zu verschiedenen Förderprogrammen in Angelegenheiten des Naturschutzes (z. B. Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes, LIFE-Programm, Interreg),
 - c) Förderungen von Projekten im Rahmen von Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes, für die die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle auftritt (Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen) und
 - d) Naturschutzförderungen im Rahmen der österreichischen Agrarumweltmaßnahmen.
- (3) Diese Richtlinie findet insoweit keine Anwendung, als der Anwendungsbereich anderer Förderrichtlinien des Landes betroffen ist.
- (4) Die Geltung der für Förderungen gemäß Abs. 2 lit. b, c und d in den jeweiligen Programmen festgelegten Bestimmungen wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Land Tirol fördert und beauftragt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der im Tiroler Naturschutzfonds zur Verfügung stehenden und vom Bund und/oder der Europäischen Union bereitgestellten Kofinanzierungsmittel Maßnahmen des Natur- und Klimaschutzes.
- (2) Der Tiroler Naturschutzfonds wurde zur Förderung der Erhaltung und der Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 als Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Verwaltung des Tiroler Naturschutzfonds obliegt der Landesregierung.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Standardförderungen sind finanzielle Zuwendungen des Landes nach feststehenden Fördersätzen, die für die Erfüllung bestimmter Auflagenpakete hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung und Lebensraumpflege und/oder die Durchführung von Maßnahmen des Landschaftsschutzes gewährt werden, wobei Standardförderungen zur naturkundlich angepassten Flächenbewirtschaftung einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum aufweisen können. Die Förderung erfolgt zum einen im Rahmen der Maßnahmen des kofinanzierten Agrarumweltprogramms („ÖPUL-Naturschutzförderungen“) und zum anderen über rein nationale Förderungen, wie etwa für nicht ÖPUL-fähige Feuchtwiesen- oder Lärchenwiesenpflege.
- (2) Projektförderungen sind finanzielle Zuwendungen des Landes für Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege, einschließlich Wiederherstellung der Natur, die auf den Vorhabensort oder Vorhabenszweck individuell abgestimmt sind, sowie für Forschung und Erhebung von Grundlagen über die Natur und Maßnahmen, mit denen das Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes gestärkt wird.
- (3) Klimaschutzförderungen sind finanzielle Zuwendungen des Landes für Maßnahmen, die dazu beitragen, die menschengemachte globale Erwärmung zu begrenzen und deren Auswirkungen auf die Natur entgegenzuwirken.
- (4) Beauftragungen sind privatrechtliche Vereinbarungen, die das Land Tirol mit Dritten über die Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen abschließt, einschließlich die Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
- (5) Förderstelle ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für Naturschutzförderungen und EU-kofinanzierte Maßnahmen in diesem Bereich zuständige Abteilung Umweltschutz.

II. Teil

Gegenstand der Förderung und Beauftragung, Förderungswerbende, Ausmaß der Förderung

§ 4

Gegenstand der Förderung und Beauftragung

- (1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind
- a) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege, einschließlich Wiederherstellung der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wie etwa
 - 1. Maßnahmen zur Bewahrung, Pflege und Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen („Lebensraumförderung“),
 - 2. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes bedrohter Arten und Arten, für deren Erhalt Tirol eine besondere Verantwortung trifft („Artenschutzförderung“),
 - 3. Maßnahmen zur Erhaltung traditioneller bäuerlicher Kleinarchitektur („Landschaftsschutzförderung“) und
 - b) Maßnahmen zur Betreuung und nachhaltigen Entwicklung von Schutzgebieten („Schutzgebietenförderung“),
 - c) Forschungsvorhaben und naturkundefachliche Erhebungen im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sowie Naturschutzplanungen („Förderung der Naturschutzforschung und -planung“),
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wie etwa Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Naturschutzes („Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit“) und
 - e) Maßnahmen des Klimaschutzes gemäß § 20 Abs. 3 lit. d des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, die durch Erhalt oder Verbesserung des Naturzustandes zur Begrenzung der Erderwärmung beitragen, wie insbesondere die Sicherung, Renaturierung und Neuschaffung natürlicher CO₂-Speicher (Wälder, Moore und weitere Standorte, deren Vegetation auf natürliche Weise CO₂ akkumuliert), oder der Stärkung der Resilienz der Natur gegen den Klimawandel dienen, wie etwa die Vernetzung von Ökosystemen, um Artenwanderungen zu ermöglichen udgl..
- (2) Gegenstand der Beauftragung nach dieser Richtlinie sind die in Abs.1 genannten Maßnahmen sowie im Sinn des § 20 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005
- a) Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in die Natur, die durch Vorhaben im Sinn des § 19 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bewirkt wurden, und
 - b) Maßnahmen zum Ersatz von Beeinträchtigungen der Natur, sofern für die konkreten Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung nach § 29a Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geleistet wurde.
- (3) Förderbar sind unbeschadet des Abs.4 die Kosten der Maßnahme, wie etwa Grundlagenerhebungs-, Planungs-, Investitions-, Sach-, Betreuungs- und im Naturschutzbereich auch Grundankaufskosten, abzüglich eines allfälligen Ertrages aus zulässiger Nutzung, der Zuwendungen von dritter Seite und/oder der Unterstützung durch

andere Stellen und projektbezogener Einnahmen, die während der Umsetzung direkt erzielt werden (z.B. Eintritte, Kursgebühren). Bei Vorhaben, die auch anderen Zielen als jenen des Natur- und/oder Klimaschutzes dienen, sind jedenfalls nur die Kosten (Mehraufwendungen) für den natur- und/oder klimaschutzbezogenen Anteil der Gesamtmaßnahme förderbar.

(4) Nicht förderbar sind:

- a) Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen durchzuführen sind;
- b) Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbenden, öffentliche Abgaben und Gebühren;
- c) Kosten für Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
- d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- e) Lizenzgebühren;
- f) Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
- g) Leasingraten;
- h) Kosten, die durch Nichtinanspruchnahme von gewährten Nachlässen entstehen.

§ 5

Förderungswerbende

Als Förderungswerbende kommen in Betracht:

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften;
- d) Zusammenschlüsse von Personen und Personengesellschaften gemäß Z. 1, 2 und 3 (Personenvereinigungen).

§ 6

Ausmaß der Förderung und Mittelbereitstellung

(1) Das Ausmaß der Standardförderungen wird unter Berücksichtigung von Richtsätzen bestimmt, die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), von fachlich vergleichbaren Institutionen oder im Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Projektförderungen werden grundsätzlich bis zu 90 v.H. der förderbaren Kosten (§ 4 Abs. 3) gewährt. In fachlich begründeten Fällen, wie etwa bei besonders hohem naturschutzfachlichem Wert der Maßnahme, kann die Förderung bis zu 100 v.H. der förderbaren Kosten betragen.

(3) Für Klimaschutzförderungen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die vom Land Tirol beauftragten Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 werden finanzielle Mittel in Höhe von 100 v.H. der Kosten bereitgestellt.

III. Teil

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder die Beauftragung von Maßnahmen

§ 7

Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass
- a) die Maßnahme in einem relevanten Ausmaß den Zielen des Natur- und/oder Klimaschutzes dient,
 - b) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird; für die Beurteilung der sparsamen Mittelverwendung sind insbesondere einschlägige Richtsätze (z.B. für Kilometergeld, Tagessätze, Stundensätze) heranzuziehen; ist dies nicht möglich, ist die Angemessenheit der Kosten anhand von Angeboten für das konkrete Projekt oder anhand der Kosten für Vergleichsprojekte zu plausibilisieren,
 - c) es durch den Bezug von Fördergeldern zu keiner Überzahlung und im Fall der Förderung durch mehrere Förderstellen zu keiner Doppelförderung kommt und
 - d) bei Projektförderungen die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der beantragten Förderung sichergestellt ist.
- (2) Abs. 1 lit. a bis c gelten sinngemäß für die Beauftragung von Maßnahmen.

IV. Teil

Verfahren

§ 8

Förderungsverfahren

- (1) Das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung ist schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Förderstelle einzubringen.
- (2) Im Förderungsansuchen sind Art, Ausmaß und Zweck der Maßnahme anzugeben. Weiters ist anzugeben, bei welchen anderen Stellen Förderungen beantragt wurden oder noch beantragt werden sollen, von welchen anderen Stellen Förderungen bereits gewährt wurden oder noch zu erwarten sind, ob ein Ertrag aus allfälliger sonstiger Nutzung erzielt wird und welche Eigenleistungen erbracht werden. Dem Ansuchen sind außerdem folgende Beilagen anzuschließen:
- a) alle für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen, wie etwa Projektpläne, Katasterlagepläne, Luftbildaufnahmen, Grundbuchsauszüge für die betroffenen Grundstücke, Beschreibungen, Zeitpläne, Kostenschätzungen, Angebote;
 - b) sofern fachlich erforderlich, Ausführungen und Erläuterungen zu einer geplanten Evaluierung der Maßnahmen, insbesondere mit Angabe der konkreten Ziele und der Indikatoren für die Evaluierung;
 - c) eine Zustimmungserklärung der Förderungswerbenden zu den mit der Gewährung einer Förderung verbundenen Pflichten gemäß § 13, und zu den Bestimmungen über das Erlöschen und den Widerruf der Förderzusage gemäß § 17.

(3) Förderungsansuchen werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und entsprechend der Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr unter Berücksichtigung folgender Kriterien gereiht:

- a) Beitrag der Naturschutzmaßnahme zum Erhalt und zur Pflege, einschließlich Wiederherstellung, der Natur, wobei die wertbestimmenden Merkmale insbesondere folgenden Regel- und Fachwerken zu entnehmen sind:
1. Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Schutzgebietsverordnungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Managementpläne,
 4. Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (unter Berücksichtigung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Art/des Lebensraumes im österreichischen Teil der alpinen Region),
 5. Wiederherstellungsverordnung und Nationaler Wiederherstellungsplan,
 6. Rote Listen (Tirol und Österreich) und
 7. Europäische Artenaktionspläne;
- b) Ausmaß und Unmittelbarkeit der positiven Wirkungen von Klimaschutzmaßnahmen für Erhalt und Pflege, einschließlich Wiederherstellung, der Natur;
- c) Erfüllung unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Verpflichtungen;
- d) Effizienz der Mittelverwendung;
- e) Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

Die Reihung erfolgt in solchen periodischen Abständen, dass den Erfordernissen einer effizienten Förderungsverwaltung Rechnung getragen wird, längstens aber halbjährlich. Für Entscheidungen über die Gewährung von Projektförderungen oder die Beauftragung von Projekten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Vor Erteilung einer Förderzusage zu Forschungsvorhaben nach § 20 Abs. 3 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist der Naturschutzbeirat zu hören.

(4) Sollte die Förderung eines Ansuchens trotz fachlicher Eignung und hoher Priorität aus budgetären Gründen nicht zugesagt werden können, so wird dieses Ansuchen für die Reihung im folgenden Haushaltjahr berücksichtigt.

§ 9

Sonderbestimmungen für ÖPUL-Naturschutzförderungen

(1) Die Förderung für ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Mehrfachantrages beantragt werden. Dafür ist eine naturschutzfachliche Begutachtung und Projektbestätigung der Förderstelle notwendig. Diese Begutachtung kann bei der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer oder direkt bei der Förderstelle im Vorjahr der beabsichtigten Förderung bis spätestens 31. Mai beantragt werden.

(2) Für ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen können, wenn eine Förderung nach ÖPUL ausscheidet, weil die betreffende Fläche nicht am ÖPUL teilnehmen kann (z. B. der Betrieb des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin ist kein landwirtschaftlicher Betrieb, die geförderte Maßnahme ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des ÖPUL), bei entsprechend hohem

naturschutzfachlichem Wert der Maßnahmen Landesförderungen gewährt werden. Die Höhe der Förderungen orientiert sich an den Fördersätzen für ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen.

§ 10

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums

(1) Für kofinanzierte Naturschutzprojekte können von der Förderstelle Calls oder geblockte Aufrufe entsprechend der jeweils geltenden Sonderrichtlinie eingerichtet werden. Dabei ist auf die Verfügbarkeit der jeweiligen Mittel der Europäischen Union und der Landesmittel zu achten.

(2) Im Fall von Naturschutzprojekten im Auftrag des Landes Tirol ist die Förderstelle berechtigt, bei entsprechender Eignung ein Ansuchen bei der Agrarmarkt Austria zur Bewilligung im Rahmen einer kofinanzierten Naturschutzmaßnahme einzureichen. In diesem Fall tritt die Förderstelle als Förderungswerberin gegenüber der Agrarmarkt Austria gemäß der jeweils geltenden Sonderrichtlinie auf.

§ 11

Förderzusage

(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusage.

(2) Die Förderzusage hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des/der Förderungswerbenden;
- b) den Gegenstand der Förderung;
- c) das Ausmaß der förderbaren Kosten;
- d) die Fristen für den Beginn und den Abschluss des Projektes; dabei können auch Fristen für einzelne Projektteile festgelegt werden;
- e) Auflagen und Bedingungen für die Durchführung des Projektes, sofern diese erforderlich sind, um die Erreichung des Förderungszweckes zu sichern;
- f) Melde- und Berichtspflichten;
- g) den Auszahlungsmodus;
- h) den Hinweis auf die Pflichten gemäß § 13;
- i) bei mehrjährigen Projekten und Standardförderungen den Hinweis, dass die Zusage unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gilt.

§ 12

Auszahlung und Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung

(1) Die Auszahlung von einmaligen Standardförderungen ist schriftlich unter Vorlage des Nachweises über den Abschluss der geförderten Maßnahme anzufordern. Nach Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung durch die Förderstelle erfolgt die Auszahlung nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr.

- (2) Bei mehrjährigen Standardförderungen, ausgenommen ÖPUL-Naturschutzförderungen, gilt für die Auszahlung des Förderungsbetrages Folgendes:
- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel jährlich, und zwar spätestens im Dezember des jeweiligen Förderungsjahres.
 - b) Nach Ablauf des Förderungszeitraumes endet die jährliche Auszahlung, sofern nicht zeitgerecht um eine Verlängerung der Förderung angesucht und diese gewährt wird.
 - c) Die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung erfolgt stichprobenartig durch die Förderstelle.
- (3) ÖPUL-Naturschutzförderungen werden über die Agrarmarkt Austria angewiesen und kontrolliert.
- (4) Die Auszahlung von Projektförderungen ist schriftlich unter Vorlage von Kostennachweisen und des Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwendung anzufordern. Teilabrechnungen sind möglich. Nach Kontrolle der projekt- und richtliniengemäßen Umsetzung durch die Förderstelle erfolgt die Auszahlung.
- (5) Bei kofinanzierten Projekten erfolgen Auszahlungen und Kontrollen gemäß den jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Förderprogramme.

§ 13

Pflichten der Förderungswerbenden

- (1) Förderungswerbende haben der Förderstelle, den Organen des Landes Tirol und des Landesrechnungshofes sowie im Falle von Kofinanzierungen durch den Bund oder die Europäische Union auch deren Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck muss insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen mit dem Projekt zusammenhängende Unterlagen gewährt und den genannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten und die Durchführung von Überprüfungen gestattet werden.
- (2) Förderungswerbende haben der Förderstelle den Wegfall oder die Änderung der Förderungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Förderungswerbende haben die Pflichten betreffend die Informationsfreiheit gemäß § 15 Abs. 3 zu erfüllen.
- (4) Bei kofinanzierten Förderungen bestimmen sich die Pflichten der Förderungswerbenden zudem nach den für diese jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 14

Fördertransparenz

- (1) Nach § 3 des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBl. Nr. 149/2012, in der jeweils geltenden Fassung, werden alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten der Förderungswerbenden in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung

vom Land Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

(2) Nicht publiziert werden dürfen allerdings

- a) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

(3) Zur Wahrung berechtigter Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechend den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung, an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

§ 15

Informationsfreiheit

(1) Gemäß Art. 22a Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist das Land Tirol verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2025, jedenfalls Förderzusagen über einen Wert von mindestens EUR 100.000,-- netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at.

(2) Liegt ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise.

(3) Förderungswerbende haben der Förderstelle bei Förderungen über einen Wert von mindestens EUR 100.000,-- netto binnen zwei Wochen ab Erhalt der Förderzusage, bei sonstigen Förderungen binnen zwei Wochen ab Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die Förderstelle, eine Ausfertigung der Förderzusage im PDF-Format zu übermitteln, in der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die aus Sicht der/des Förderungswerbenden zur Wahrung ihrer/seiner überwiegenden berechtigten Interessen der Geheimhaltung im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen. Das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse ist entsprechend zu begründen.

(4) Förderungswerbende verzichten ausdrücklich auf jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Tirol wegen fahrlässiger Verletzung überwiegend berechtigter Interessen durch die Veröffentlichung.

(5) Für Informationsbegehren im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG, die die Förderungszusage oder Teile davon betreffen, kommen Abs. 1 bis Abs. 3 sinngemäß zu Anwendung.

§ 16

Datenschutz

Im Zuge des Ansuchens und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle und allfälliger Rückerstattungen werden personenbezogene Daten der Förderungswerbenden im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsansuchen zur Verfügung gestellt.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Förderungszusage, Rückerstattung

(1) Die Förderungszusage erlischt unbeschadet des Abs. 2 dann, wenn die Ausführung des Projektes nicht innerhalb der darin bestimmten Frist (§ 11 Abs. 2 lit. d) erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Förderungszweck weiterhin erreicht werden kann. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich bei der Förderstelle einzubringen.

(2) Sofern Teilmaßnahmen, die vor Ablauf der Frist erbracht worden sind, angemessen zur Erreichung des Förderungszweckes beitragen, bleibt die Förderungszusage in diesem Umfang auch dann aufrecht, wenn eine Fristverlängerung nach Abs. 1 nicht erfolgt.

(3) Die Förderungszusage ist zu widerrufen, wenn

- a) die Förderung durch falsche Angaben erschlichen worden ist,
- b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist,
- c) der/die Förderungswerbende die Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und 4 trotz Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt hat oder
- d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vor Abschluss der geförderten Maßnahme wegfallen.

(4) Die Förderungszusage kann widerrufen werden, wenn die darin festgelegten Auflagen oder Bedingungen (§ 11 Abs. 2 lit. e) nicht eingehalten worden sind.

(5) Die aufgrund einer erloschenen oder widerrufenen Förderungszusage bereits ausbezahlte Förderung ist inklusive Zinsen von der/dem Förderungswerbenden innerhalb von 4 Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle an diese zurückzuerstatten.

(6) Förderungen, die gemäß Abs. 5 zurückzuerstatten sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit 4 % p.a. zu verzinsen.

(7) Im Falle einer kofinanzierten Förderung bestimmen sich Erlöschen, Widerruf, sonstige Sanktionierung und Rückerstattung nach den für diese jeweils geltenden Bestimmungen.

V. Teil
Förderhandbuch, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18
Förderhandbuch

- (1) Die Landesregierung kann in einem Förderhandbuch folgende Festlegungen treffen:
- a) nähere Regelungen über den Gegenstand von Förderungen und Beauftragungen gemäß § 4;
 - b) nähere Regelungen zum Ausmaß der Förderungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3;
 - c) zusätzlich zu § 7 weitere, dem besonderen Charakter einer geförderten Maßnahme entsprechende Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung;
 - d) nähere Regelungen zum Entscheidungsprozess gemäß § 8 Abs. 3;
 - e) nähere Regelungen über das Ausmaß von Landesförderungen nach § 9 Abs. 2 und zu den Voraussetzungen für deren Gewährung.
- (2) Für die Erstellung des Förderhandbuches gelten dieselben Regelungen wie für die Erlassung der Förderrichtlinie.
- (3) Der wesentliche Inhalt des Förderhandbuches ist auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20. Dezember 2017 in Kraft getretene Förderrichtlinie Natur- und Klimaschutz 2017 außer Kraft. Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht wurden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Richtlinie bearbeitet.